

Hauptsatzung der Gemeinde Kirchzarten

Gemeinde Kirchzarten
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Hauptsatzung

vom 2. April 2020

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4 – 6
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 7, 8
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 9
Abschnitt VI	Ortsteile § 10
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 11
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 12

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 18. September 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließender Ausschuss

Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
der nichtständige Umlegungsausschuss

§ 5 Umlegungsausschuss

- (1) Dem nichtständigen Umlegungsausschuss obliegt gem. § 46 Baugesetzbuch alle Erledigungen der sich aus den §§ 45 bis 79 Baugesetzbuch ergebenden Aufgaben.
- (2) Dem nichtständigen Umlegungsausschuss gehören der Bürgermeister als Vorsitzender und mindestens vier Gemeinderäte, außerdem ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und ein Bausachverständiger als beratender Sachverständiger an.

- (3) Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden widerruflich aus der Mitte des Gemeinderates bestellt. Der Beamte der Staatl. Vermessungsbehörde als beratender Sachverständiger des Umlegungsausschusses wird auf Vorschlag seiner Behörde bestellt.
- (4) Der Umlegungsausschuss entscheidet in der Erledigung seiner sich aus dem Baugesetzbuch ergebenden Aufgaben selbstständig. Er unterliegt nicht dem Weisungsrecht des Gemeinderates. Seine Aufgaben können nicht im Einzelfall dem Gemeinderat zur Entscheidung übertragen werden.

§ 6 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen bildet der Gemeinderat gemäß § 41 Gemeindeordnung folgende ständige beratende Ausschüsse:
 - 1.1. der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss
 - 1.2. der Bau- und Umweltausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und
 - 2.1. der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss aus neun Mitgliedern des Gemeinderates
 - 2.2. der Bau- und Umweltausschuss aus neun Mitgliedern des Gemeinderates
- (3) Der Geschäftskreis des Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 3.1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 3.2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 3.3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 3.4. kaufmännische Angelegenheiten der Kurbetriebe,
 - 3.5. **Feuerlöschwesen und Zivilschutz,**
 - 3.6. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 3.7. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs,
 - 3.8. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 3.9. Marktangelegenheiten
 - 3.10. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 3.11. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei.
- (4) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 4.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 4.2. Versorgung und Entsorgung,
 - 4.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 4.4. Verkehrswesen,
 - 4.5. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 4.6. Sport-, Spiel, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 4.7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 4.8. technische Angelegenheiten der Kurbetriebe.

IV. Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauern übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall;
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis einschließlich 10 TVöD, die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten des Tarifvertrages TVÖD SuE, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; ausgenommen hiervon sind Fachbereichsleiter sowie deren Stellvertreter und Leitungen von Betreuungseinrichtungen.
 - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
 - 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall;
 - 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2. bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €
über 2 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €,
 - 2.6.3. von mehr als sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €,
 - 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt;

- 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall;
- 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall;
- 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
- 2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
- 2.13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14. die Übernahme von Sicherheiten und Bürgschaften im Rahmen der Aufnahme von Finanzierungsdarlehen der Landeskreditbank (gesetzl. Ausfallbürgschaft) sowie sie für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

VI. Ortsteile

§ 10 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1. Kirchzarten
 - 1.2. Burg
 - 1.3. Zarten
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort „Ortsteil“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.09.2001 mit den Änderungssatzungen vom 18.10.2006 und 29.09.2015 außer Kraft.

Kirchzarten, den 25. September 2020

Andreas Hall
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Die Hauptsatzung wurde ausgefertigt am:

Kirchzarten, den 26. September 2020

Andreas Hall
Bürgermeister